

Beschlussvorlage DS 352/2017 öffentlich

Datum: 06.03.2017
Geschäftszeichen / Amt: 51 / Jugendamt

Beratungsfolge: Sitzungstermin:
Dezernentenkonferenz 13.03.2017
Unterausschuss Jugendhilfeplanung 28.03.2017
Jugendhilfeausschuss 28.03.2017

Betreff: Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Stendal für die Jahre 2017 - 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Stendal für die Jahre 2017 – 2021.
2. Eine Fortschreibung des Bedarfsplanes im Planungszeitraum erfolgt, sofern sie erforderlich ist, um z. B. den Rechtsanspruch zu sichern.

Carsten Wulfänger

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten des Vorhabens für den Landkreis	Jährliche Folgekosten	Mittel bereits veranschlagt	Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
Kosten EUR folgen aus dem Plan nicht unmittelbar	EUR	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> HH-Jahr: 200 HH-Stelle:	
Falls § 18 DA Sitzungsdienst zutrifft: Stellungnahme AL Kämmerei			
Zusätzliche Anmerkungen:			

Sachverhalt:

Gemäß § 80 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Landesrecht regelt im § 10 Abs.1 KiFöG-LSA außerdem: „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen. Sie haben eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen.

Neben der Sicherung des Rechtsanspruchs ist die Aufnahme einer Einrichtung in den Bedarfsplan gemäß § 12a Abs.2 KiFöG-LSA außerdem auch Voraussetzung für die Weiterleitung der Zuweisungen gemäß § 12 KiFöG.

Seinem gesetzlichen Planungsauftrag folgend hat der Landkreis die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung aufgestellt. Die Bedarfsplanung umfasst den Zeitraum 2017 bis 2021.

Die Planung erfolgte:

- auf der Ebene des Landkreises, da dieser a) die Planungsverantwortung trägt und b) sich der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung gegen den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet.
- kleinräumig, heruntergebrochen auf definierte Planungsräume 1-9, die den Territorien bzw. Verwaltungseinheiten der Verbands- und Einheitsgemeinden entsprechen.
- unter planungsraumbezogener quantitativer Feststellung des Bestandes an Betreuungsplätzen (altersgruppenbezogen, Integration, Inklusion) → gebietsbezogener quantitativer Bewertung des Bestandes
- unter planungsraumbezogener Darstellung der Entwicklungserfordernisse (altersgruppenbezogene Kapazitäten, Inklusion). → gebietsbezogene Entwicklungsplanung, nicht vorrangig konkrete Einrichtungsplanung (dabei wurde davon ausgegangen, dass der derzeitige Bestand an Einrichtungen in der Fläche grundsätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanspruch zu gewährleisten).
- als zielgruppenbezogene Fachplanung.

Die Planung erfolgte (noch) nicht

- unter wertender Einbeziehung der Elemente der Qualitätssicherung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) der konkreten Angebote der Kindertagesbetreuung in kommunaler und freier Trägerschaft.

Auch nach Beschlussfassung zum beplanten Zeitraum (Vorgabe aus DS 219/2015) ist die Planung/der Bedarfsplan nicht als starres Instrument, sondern als Prozess und somit als kontinuierliche Aufgabe zu verstehen, die eine Planfortschreibung, bei Bedarf auch innerhalb des Planungszeitraumes, vorsieht.

Die vorliegende Bedarfsplanung wurde im Auftrag des Landkreises durch das Beratungsunternehmen con_sens – Consulting für Steuerung und Soziale Entwicklung GmbH nach den Vorgaben des Landkreises und in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis aufgestellt.

Die im § 80 SGB VIII vorgegebenen Planungsschritte (Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung, Beteiligung) wurden eingehalten und systematisch unter Berücksichtigung des engen zur Verfügung stehenden Zeitfensters abgearbeitet.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung war entsprechend in diesen Prozess einbezogen und hat sich am 24.01.17 und am 14.02.17 insbesondere mit der Bewertung der Anregungen/Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren befasst. Insoweit sind die Ergebnisse dieses Prozesses bereits in den zu beschließenden Bedarfsplan eingearbeitet.

Im Zuge der Erarbeitung des vorliegenden Bedarfsplanes ist der Auftrag aus der DS 219/2015 „Im Rahmen der

Planung sollen auch Grundsätze zur Bereitstellung von Plätzen (generell und einzelfallbezogen) erarbeitet werden. Damit sind Zumutbarkeitskriterien einzubeziehen“ aus Gründen der zur Verfügung stehenden Zeit und der dafür erforderlichen Ressourcen noch nicht umgesetzt worden.

Die Erarbeitung entsprechender Grundsätze ist anschließend als nächster Schritt vorgesehen.

Zuständigkeit für die Entscheidung:

Jugendhilfeausschuss - gemäß § 4 Abs.1 Nr.2 der Satzung des Jugendamtes Stendal

(Beschluss des Kreistages vom 23.04.2009 / DS 511; bekannt gemacht im Amtsblatt 10/2009 v. 20.05.2009; zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 30.05.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt nr.13/2013 v. 12.06.2013)

Bereits zur Bedarfsplanung vorliegende Beschlüsse:

DS 562/2014 –Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Stendal für den Zeitraum 2014/2015

DS 219/2015 – Jugendhilfeplanung –Fortschreibung der Bedarfs-und Entwicklungsplanung für die Kindertagesbetreuung

Anlagenverzeichnis:

Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Stendal für die Jahre 2017 – 2021
(Datei: Kitabedarfsplan 2016-2021-LK-Stendal_FINAL_090317)